

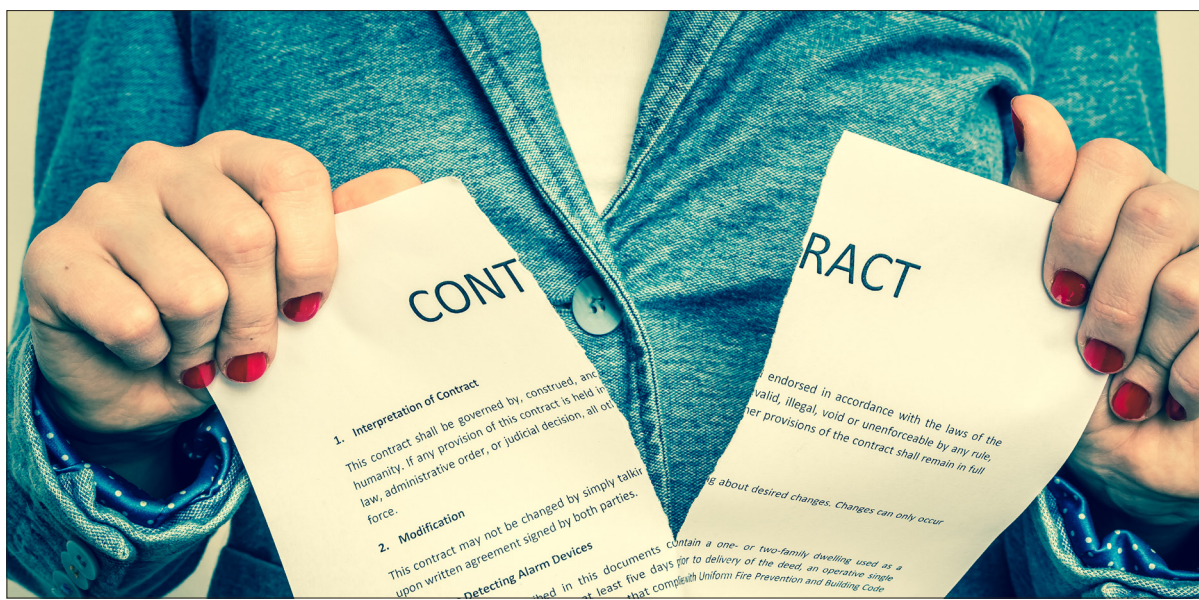
Bauen und Wohnen – Ihr Ratgeber vor Ort

Kündigung des Mietverhältnisses infolge Zahlungsrückstand des Mieters

Bezahlt der Mieter den Mietzins nicht oder nicht pünktlich, so gerät er in Zahlungsrückstand. Gemäss Art. 257d OR ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter bei Zahlungsrückstand ausserordentlich zu kündigen.

■ «Ausserordentlich kündigen» bedeutet, dass der Vermieter weder an die gesetzlichen noch an die im Mietvertrag vereinbarten Kündigungsfristen und -termine gebunden ist. Objekt des Zahlungsverzuges können fällige Mietzinse oder Nebenkosten sein, aber nicht die Betriebskosten sein. Eine Kündigung nach Art. 257d OR ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts auch möglich, wenn die Parteien zwar einen Mietvertrag miteinander abgeschlossen haben, der Mieter aber zur Wohnungsübergabe nicht erschien und in der Folge das Mietobjekt auch nicht bezog.

Bei einer Kündigung gemäss Art. 257d OR müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Befindet sich ein Mieter mit der Zahlung der Miete im Verzug, so muss ihm der Vermieter schriftlich eine Frist zur Zahlung ansetzen. Die Frist beträgt bei Wohn- und Geschäftsräumen mindestens 30 Tage. Eine Abkürzung dieser Fristen ist nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes ausgeschlossen. Die Parteien können aber ohne weiteres längere Fristen vereinbaren und es ist auch dem Vermieter unbenommen, eine längere Nachfrist anzusetzen. Die Fristansetzung gilt dabei gleichzeitig als Mahnung. Das Schreiben mit der Ansetzung der Frist muss dabei zwingend die Androhung enthalten, dass bei unbenütztem Ablauf der Frist das Mietverhältnis gekündigt werde (Art. 257d Abs. 1 OR). Der Vermieter hat den von ihm reklamierten Ausstand betragsmässig genau zu beziffern, den Verfalltag zu erwähnen, die Länge der Frist und den Beginn des Fristenlaufes anzugeben und auf die Vorzeitigkeit der allenfalls nachfolgenden Kündigung hinzuweisen.



Die Frist beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem der Mieter die Zahlungsaufforderung tatsächlich in Empfang genommen hat. Holt er die eingeschriebene Zusendung nicht innerhalb der 7-tägigen Abholfrist bei der Post ab, so wird dies behandelt, als ob er sie am 7. Tag dieser Postabholfrist in Empfang genommen hätte. Für die Fristberechnung ist der Empfangstag bzw. der letzte Tag der 7-tägigen Abholfrist nicht mitzuzählen.

Handelt es sich bei dem Mietobjekt um eine Familienwohnung, so ist die Fristansetzung separat auch dem Ehegatten des Mieters mitzuteilen. Unterlässt der Vermieter die separate Zustellung, so ist die Kündigung nichtig.

Bezahlt der Mieter innert der gesetzten Frist nicht, so kann der Vermieter fristlos, bei Wohn- oder Geschäftsräumen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen, auf Ende eines Monats kündigen (Art. 257 Abs. 2 OR). Auch bei einer ausserordentlichen Kündigung muss der Vermieter das amtliche Kündigungsformular ver-

wenden und bei einer Familienwohnung das Kündigungsschreiben erneut beiden Ehegatten zustellen. Kündigt der Vermieter noch bevor die gesetzte Zahlungsfrist abgelaufen ist, so ist die Kündigung nicht automatisch nichtig, sondern muss durch den Mieter innert 30 Tagen angefochten werden (Art. 273 Abs. 1 OR). Ficht der Mieter die verfrühte Kündigung nicht innert der 30-tägigen Frist an, so wird die Kündigung gültig.

Der Vermieter ist indes, auch nach fruchtlosem Verlauf der Zahlungsfrist, nicht zu einer Kündigung gezwungen, sondern kann weiterhin auf Bezahlung des Mietzinses beharren.

Weiter steht dem Vermieter die Wahl offen, bei Zahlungsrückstand des Mieters statt nach Art. 257d OR vorzugehen, ordentlich, unter Einhaltung der gesetzlichen oder vereinbarten Kündigungsfristen und -termine zu kündigen.

Mit der «Verordnung über die Abfederung der Auswirkung des Coronavirus im Miet- und Pachtwesen (Covid-19-Verordnung Miete und

Pacht) vom 27. März 2020 hat der Bundesrat eine Fristverlängerung bei Zahlungsrückständen der Mieterin oder der Mieter erlassen.

■ Art. 2 Fristverlängerung bei Zahlungsrückständen der Mieterin oder des Mieters

Ist die Mieterin oder der Mieter aufgrund der Massnahmen des Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus mit der Bezahlung von Mietzinsen oder Nebenkosten, die zwischen dem 13. März 2020 und dem 31. Mai 2020 fällig werden, im Rückstand, so muss die von der Vermieterin oder dem Vermieter gesetzte Frist zur Zahlung der Mietzinse oder Nebenkosten in Abweichung von Artikel 257d Absatz 1 des Obligationenrechts mindestens 90 Tage betragen.

Dies hat konkrete Auswirkungen auf das Vorgehen des Vermieters bei Zahlungsverzug, welche fallweise abgeklärt werden müssen.

Mario Chirico

Die neue
WEBSITE
ist da!

Besuchen Sie uns unter:
www.chiricodienstleistungen.ch

Verwaltungen
Mietliegenschaften
Stockwerkeigentum
Haus- und Gartenservice



Vermittlungen
Schatzungen
Promotionen



Advokatur
Notariat
Rechtsberatung

Chirico & Partner
Rechtsanwälte - Notare

all IN ONE

RECHTSBERATUNG inkl.

Immobilienverwaltung
Verwaltung von Stockwerkeigentum
Kauf & Verkauf
Bau und Bauherrenberatung

Wir beantworten gerne
alle Fragen rund ums Haus & Wohnen.
Kontaktieren Sie uns!



**Chirico Immobilien
Dienstleistungen GmbH**

Bahnhofstrasse 39
2540 Grenchen
Tel. +41 32 652 10 53

kontakt@chiricoimmobilien.ch
www.chiricoimmobilien.ch